



LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 11 - 23 BauNVO

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

Maß der baulichen Nutzung
(Die Zielwerte sind Bezugs- oder Grenzwerte (siehe Festsetzungen im Text)) § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

OK maximal zulässige Oberkante des Gebäudes, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 BauNVO

max. 13,50 m

0,6 Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO

Bauweise und Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf (Einrichtungen und Anlagen (siehe Einträge))

Einrichtungen und Anlagen:
- Sport- und Mehrzweckhallen, sportlichen, schulischen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsräume § 9 Abs. 1 Nr. 10, 11 BauGB

Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung

P Parkplatz

Einfahrtbereich

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:
- Parkanlage

Grünzug Axtbach

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (siehe Festsetzungen)

Zweckbestimmung:
- Öffentlicher Gewässerstreifen mit einer Breite von 2m gemessen ab Böschungsoberkante

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (siehe Festsetzungen)

zu erhaltener Baum

Sonstige Festsetzungen

Sichtdreieck

Die gekennzeichneten Bereiche sind als Mindesthöhe von 1,80 m bis 2,50 m Höhe von ständigen Schindlüssen, parkenden Fahrzeugen und schließenden Bewuchs freizuhalten

Nutzungsschablonen
(Die Werte und Angaben sind Beispiele, sie gelten für Festsetzungen im Text)

Grundflächenzahl 0,6 a abweichende Bauweise

Dachneigung 0-5° FD Dachform Flachdach

OK maximal zulässige Oberkante des Gebäudes in Metern über NN

Nachrichtliche Übernahmen

Gesetzl. festgelegtes Überschwemmungsgebiet

Allistenverdachtsfläche

Bestandsangaben

Katastergrenzen

Flurstücknummern

vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

vorhandenes öffentliches Gebäude mit Hausnummer

vorhandenes Nebengebäude

vorhandene Höhe über NN, Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen (Bezugspunkt OK Straße)

vorhandene Böschung

Bestandsangaben

Bezeichnung	Schallleistungspegel
Zuluft Lüftungsanlage	≤ 70
Abluft Lüftungsanlage	≤ 70
Trockenrückkühler	≤ 70

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 12 - 22 BauNVO

FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sport- und Mehrzweckhallen, sportlichen, schulischen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dient der Realisierung einer Multifunktionshalle für sportliche, schulische, soziale und kulturelle Zwecke.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO

Die maximal zulässige Gesamthöhe ergibt sich aus dem Eintrag in der Plankarte und wird als oberster Abschluss der Außenfläche der Außenwand einschließlich Oberkante Attika definiert. Der Bezugspunkt OK Straße ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und ist im Plan festgelegt.

STELLPLATZ / STELLPLATZANLAGE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Stellplätze sind im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Teilgebiet A) innerhalb und außerhalb des Baufeldes sowie im Teilgebiet B auf der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" zulässig.

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 11 und 18 BauGB

- Gewässerandrängen
Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird innerhalb des Bebauungsplanes entlang des "Axtbaches" ein Gewässerandrängen in einer Breite von 3,00 m ausgewiesen. Der Gewässerandrängen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Fließgewässers (§ 38 WHG). Innerhalb dieses Gewässerandrängen dürfen weder höhenmäßige Geländeumformungen vorgenommen noch bauliche oder sonstige Anlagen und Beteiligungen (einschließlich Wege) erstellt werden, auch ist eine Befestigung zu unterlassen. Ebenso darf die Fläche nicht zur Lagerung von Materialien jeglicher Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) 20 BauGB

Der Bedarfsparkplatz mit seiner Zufahrten ist nur in wasserrechtlicher Ausführung zulässig. Als wasserrechtlich gelten Pfeiler mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schottersteinen und Ähnliches.

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DEREN ERHALT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Fachgerechter Erhalt von Gehölzen
Die mit einem Erhaltungsgebiet umgrenzten Flächen sind in ihrem Bestand zu sichern. Die Erdoberfläche im Bereich der Kronenränder innerhalb des Plangebietes stöckenden erhaltenen ständgerechten Bäume ist so zu erhalten, dass die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird. Als Schutzbereich gilt der angegebene aktuelle Kronenbereich. Die Kronenränder sind zu erhalten, Stoppeln etc. freizuhalten. Zuanlagen sind zulässig, soweit diese jeweils Stamm und Wurzelwerk der Bäume nicht beeinträchtigen. Untersagt sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich, der Bäume, sofern sie nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Abgestorbener Bestand ist gleichwertig zu ersetzen; Stammumfall bei Ersatzpflanzungen: mind. 20 cm in 1 m Höhe.

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
Im Teilbereich A ist je angefangene vier Stellplätze ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum (Qualität Hochstamm, Mindestanfang 16 - 18 cm in 1 m Höhe) im räumlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Stellplatzanlage zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen. Hierbei ist nach max. sechs Stellplätze eine Baumpflanzung zur Verschattung des Parkplatzes vorzunehmen.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Allgemeines
Das Schalltechnische Gutachten zum Neubau und Betrieb einer multifunktionalen Dreifachsporthalle an der Wiederbücker Straße in Oelde (Akustikbüro Oldenburg, Oldenburg, März 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl durch den vorgesehenen Regelbetrieb (Schul- und Vereinsport, werktags von 7:45-22:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 - 22:00 Uhr) als auch durch "seltenere Ereignisse" (max. 10 Kulturveranstaltungen und 8 Sportveranstaltungen pro Jahr) die Immissionswerte an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung unterschritten werden.

Im Baugenehmigungsverfahren sind die baulichen und organisatorischen Maßnahmen zum Lärmschutz als Auflagen in die Baugenehmigung aufzunehmen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Richtwerte an den relevanten Immissionspunkten eingehalten werden.

- Mindestens Einhaltung der nachfolgenden Schalldämm-Maße:
• Außenwände: bewertetes Bau-Schalldämm-Maß von 35 dB
• Dach: bewertetes Bau-Schalldämm-Maß von 30 dB
• Schallleistungspegel der Aggregate auf Gebäudedach:

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 12 - 22 BauNVO

ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH
§ 9 Abs. 1a BauGB

Die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes notwendigen Maßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 44 erfolgen als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem § 1 a Abs. 3 BauGB. Die Flächen zum Ausgleich werden dem innerhalb des Bebauungsplanes ausgewiesenen Flächen gem § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet (Sammelzuweisung).

FESTSETZUNG FÜR CEF-MAßNAHMEN UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN
§ 9 Abs. 2 BauGB

Eine Baubewertung der Flächen kann erst dann erfolgen, wenn die CEF-Maßnahmen funktionsfähig hergestellt sind.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
gem § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

DACHFORM
Gemäß Eintragung in der Nutzungsschablone ist für Hauptbaukörper das Flachdach (FD) zulässig. Bei Dächern von untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebengebäuden sind andere Dachformen zulässig.

SOLARANLAGEN
Auf dem Dach angebrachte Solaranlagen dürfen die Oberkante Attika nur bis zu einer Höhe von 1,2 m überschreiten. Aufgeständerte Solaranlagen müssen auf allen Seiten einen Abstand zu den Gebäußerkeranten (Außenkante aufgehendes Mauerwerk) von mind. 1,5 m bei Hauptkörpern und von mind. 0,8 m bei Nebenanlagen einhalten.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

• §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 66) i. d. Fassung vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

• Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

• § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen "Landesbauordnung" (BauO NRW) vom 03.08.2016 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109).

• Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

• Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408).

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobase.de; Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 138 "SPORTHALLE ZUR AXT" TEILBEREICH A UND B

Hinweise und Empfehlungen

1. **Altstandorte / Altlasten / Altlastenplanungen**
Innerhalb des Plangebietes (östlicher Teilbereich A) befindet sich ein gewerblicher Altstandort. Zur Ermittlung und Bewertung möglicher Umweltbeeinträchtigungen durch die frühere Nutzung wurden nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde orientierende Untersuchungen des Bodens (Büro Kiesstraße Geotechnik Lipstadt, April 2019 und G+G Geobüro Sach, Oelde, Dezember 2020) welche Bestandteil der Begründung sind, durchgeführt. Eine betriebsbedingte Verunreinigung des Bodens konnte nicht festgestellt werden.

Im Zuge der Umsetzung der Planungen hat ein Rückbau der Bestandsbauten sowie der damit im Zusammenhang stehenden Altlasten zu erfolgen. Diese Arbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde gütlichzeitig zu begleiten. Ziel ist die Aufhebung des Katasterbeitrages und eine uneingeschränkte Nutzung des Grundstücks. Die Aufhebung des Katasterbeitrages infolge der noch anstehenden Rückbauarbeiten (Bestandsimmobilien) noch nicht erfolgen konnte, wird die Altlastenverdachtsfläche nachträglich dargestellt.

Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenverunreinigungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

2. **Archäologisch erforderliche Maßnahmen**
Auf die in der "Archäologischen Prüfung" (erstellt durch das Büro Ökon GmbH, Münster, April 2020) beschriebenen archäologisch erforderlichen Maßnahmen, die archäologischen Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen, wird hingewiesen. Diese betreffen insbesondere den Erhalt von Gehölen und lichtamer Dunkelkulturen, die Schaffung von Fledermausquartieren, den Ausgleich von Brutrevieren für Stare sowie Baustellenregelungen.

- Fällung/Rodung/Beseitigung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.12. bis zum 28.02.2024 (ab Winter 2023/2024 unter ökologischer Bauleitung).

- Abbruch des Firmengebäudes vom 15.03. bis zum 30.10. unter ökologischer Bauleitung.

- Abbruch der Garagen/Stellplätze vom 01.12. bis zum 28.02.2024 oder vom 15.03. bis zum 30.10. unter ökologischer Bauleitung.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind mindestens fünf Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden sowie eine Ausgleichsmaßnahme für ein Starnetzwerk zu schaffen (CEF-Maßnahme). Die Dokumenten der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 138 beigefügt.

3. **Auslässe von Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Ratsstraße 1, 55302 Oelde - eingesehen werden.

4. **Berücksichtigung ökologischer Belange**
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energieträger, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Dachbegrünung etc.

5. **Denkmalschutz/Denkmalpflege**
Bei der Entdeckung von Kultur- oder geschichtlichen Bodendenkmalen oder Befunden (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Vertiefungen, Knochen, Fossilien) ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt und der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Münster anzuzeigen und die Entdeckung im unveränderten Zustand zu erhalten. Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Robert Paläontologie Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Bauauftragern ist das Betreten betroffener Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG). Die benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

6. **Hinweis auf städtische Satzungen**
Auf die Vorgangssatzung, Stellplatzsatzung und die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.

7. **Kampfmittel**
Sollten bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erlauben außergewöhnliche Verformungen beobachtet oder verdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

8. **Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz / Grund- und Oberflächenwasser**
Der Norden des Teilbereiches A ist als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Eine Bebauung jeglicher Art ist unzulässig, eine Veränderung der vorhandenen Topographie ist zu vermeiden. Das Plangebiet liegt in Teilbereichen in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet. Erhöhte Wasserspiegellagen können daher auch in Bereichen außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Eigentums sind geeignete Maßnahmen (Bau- und Verhaltensvorsorge) vorzunehmen. Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserisiko angepassten Bauweise nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art. 1 Funktion der Anlage technisch möglich ist, bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Als Absicherung gegen einen ggf. hohen Grundwasserstand sind Kellerwände und -treppenhäuser druckwasserdicht auszuführen. Zum Schutz vor extremen Niedrigständen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergehäusen eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke geleitet werden.

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 05.02.2018

Für den Entwurf:
Stadt Oelde
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Oelde, den 18.08.2020

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen die Planunterlagen vom 31.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020 beim Fachdienst Planung und Stadtentwicklung zur Einsicht aus. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt im öffentlichen Beteiligungsverfahren am genannten Zeitraum.
Oelde, den 04.11.2020

Der Rat der Stadt Oelde hat am 22.03.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" einschließlich der Begründung beschlossen.
Oelde, den 23.03.2021

Der Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" einschließlich der Begründung hat gem. § 2 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 20.04.2021 bis 20.05.2021 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen.
Oelde, den 23.03.2021

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 03.12.2021 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2021 tritt dieser Bebauungsplan Nr. 138 gem. § 10 BauGB in Kraft.
Oelde, den 03.12.2021

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 10 BauGB die Begründung Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" einschließlich der Begründung beschlossen.
Oelde, den 03.12.2021

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 03.12.2021 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2021 tritt dieser Bebauungsplan Nr. 138 gem. § 10 BauGB in Kraft.
Oelde, den 03.12.2021

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 03.12.2021 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2021 tritt dieser Bebauungsplan Nr. 138 gem. § 10 BauGB in Kraft.
Oelde, den 03.12.2021

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 10 BauGB die Begründung Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" einschließlich der Begründung beschlossen.
Oelde, den 03.12.2021

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 03.12.2021 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2021 tritt dieser Bebauungsplan Nr. 138 gem. § 10 BauGB in Kraft.
Oelde, den 03.12.2021

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 03.12.2021 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2021 tritt dieser Bebauungsplan Nr. 138 gem. § 10 BauGB in Kraft.
Oelde, den 03.12.2021

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 10 BauGB die Begründung Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" einschließlich der Begründung beschlossen.
Oelde, den 03.12.2021

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 03.12.2021 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2021 tritt dieser Bebauungsplan Nr. 138 gem. § 10 BauGB in Kraft.
Oelde, den 03.12.2021

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 03.12.2021 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2021 tritt dieser Bebauungsplan Nr. 138 gem. § 10 BauGB in Kraft.
Oelde, den 03.12.2021

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 10 BauGB die Begründung Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" einschließlich der Begründung beschlossen.
Oelde, den 03.12.2021

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 03.12.2021 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2021 tritt dieser Bebauungsplan Nr. 138 gem. § 10 BauGB in Kraft.
Oelde, den 03.12.2021

Dieser Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 03.12.2021 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2021 tritt dieser Bebauungsplan Nr. 138 gem. § 10 BauGB in Kraft.
Oelde, den 03.12.2021

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 10 BauGB die Begründung Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" einschließlich der Begründung beschlossen.
Oelde, den 03.12.2021